

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.2005

Geschäftszahl

2005/03/0014

Rechtssatz

Die Verweigerung einer Mitwirkung an der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist als berechtigt anzusehen, wenn hierfür ausreichende Gründe vorliegen oder dem Betroffenen der Nachweis gelingt, dass die Anordnung der Mitwirkung § 39 Abs 2 AVG widerstreitet, also unbegründet erfolgt (Hinweis: Erkenntnis vom 26. April 2001, Zl 2000/20/0387, mwN). In diesem Sinn setzt § 8 Abs 6 erster Satz WaffG die Unmöglichkeit voraus, den für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalt festzustellen (Hinweis: Erkenntnis vom 21. März 2002, Zl 99/20/0560). Weiters setzt diese Rechtslage eine entsprechende Aufforderung zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht voraus (Hinweis: Erkenntnis vom 12. Juni 2003, Zl 2000/20/0191, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030014.X02